

# Bremicker Verkehrstechnik GmbH

## Einkaufsbedingungen

Stand: 06. Oktober 2017

### §1 Allgemeines

- (1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Widersprechende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn wir hätten ausdrücklich deren Geltung schriftlich zugestimmt.
- (2) Anfragen, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen können schriftlich oder in schriftlicher Form (bedeutet auch im Nachfolgenden, dass ein Dokument auf beliebige Weise, einschließlich FAX, E-Mail oder elektronischen Datenaustausch EDI zugestellt wird) erfolgen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.

### §2 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- (1) Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufes.
- (3) Nach Vertragsabschluss bedürfen mündliche Vereinbarungen insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ebenfalls der schriftlichen Form. Gleiches gilt für Nebenabreden jeglicher Art.
- (4) Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Verstreicht diese Frist, sind wir zum Widerruf berechtigt. Dieser Widerruf wird verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### §3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Liefertermine ergeben sich aus den Vertragsabschlüssen oder den Bestellungen. Die vereinbarten Termine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus Gründen gleich welcher Art nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Abnahme oder Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugs- oder Schadensersatzansprüchen.
- (3) Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und vom Vertrag zurückzutreten.

### §4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Wir bezahlen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang sowohl der ordnungsgemäßen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

### §5 Garantie, Gewährleistung und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant sichert Mangelfreiheit der Waren zu. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.
- (2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere Zustimmung in schriftlicher Form einholen. Die Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
- (3) Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir, nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Die beseitigten Mängel und deren Aufwendungen können dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird.
- (5) Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und beginnt mit der Übergabe bzw. Erhalt der Lieferung/Leistung an dem vereinbarten Übergabeort.
- (6) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

### §6 Urheberrechte

- (1) Bei Lieferungen, die aufgrund von uns zur Verfügung gestellten Modellen, Zeichnungen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmungen haftbar.

### §7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit Übergabe der Ware an die Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH geht das Eigentum unmittelbar an Bremicker Verkehrstechnik GmbH über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt die Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH nicht an.

### §8 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

### §9 Unterlagen und Geheimhaltung

- (1) Sämtliche durch uns an Dritte zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung der Lieferung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen ohne vorherige Zustimmung in schriftlicher Form weder an Dritte weitergegeben noch vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sämtliche Gegenstände, Aufzeichnungen, einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder es ist hier ein Vernichtungsnachweis zu führen und vorzulegen.

### §10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung in schriftlicher Form den erteilten Auftrag an Dritte weiterzugeben. Weiterhin ist er nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung in schriftlicher Form Forderungen gegen uns seinerseits an Dritte abzutreten.
- (2) Die Richtlinien der Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH gegen Vorteilsnahme und Korruption sind von Kunden, Lieferanten, Subunternehmern und Mitarbeitern einzuhalten. Einzusehen unter [www.bremicker-vt.de/de/downloads](http://www.bremicker-vt.de/de/downloads).
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das deutsche Recht und der Gerichtsstand sind die für Weilheim zuständigen Gerichte.